Sitz des Vereins.

§ 2.

Berlin, der Stiftungsort des Vereins, ist auch der beständige Sitz des Vereinsvorstandes und der Ort des Zusammentritts der abzuhaltenden Generalversammlungen der Mitglieder.

Von den Mitgliedern des Vereins und der Zahlung der Beiträge.

§ 3.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes des Vereins erwirbt jeder deutsche Buchhändler (§ 1) und jeder Gehülfe eines deutschen Buchhändlers dadurch, daß er sich zu einem jährlichen Beitrage an die Kasse des Vereins verpflichtet, oder ein für alle Mal einen Beitrag von mindestens fünf und zwanzig Thalern zahlt.

Als immerwährendes Mitglied wird derjenige in den Listen des Vereins geführt, der einen einmaligen Beitrag von mindestens Hundert Thalern zahlt.

§ 4.

Die jährlichen Beiträge, zu deren Zahlung sich die Mitglieder verpflichtet haben, sind zu Anfang jeden Jahres in Leipzig gegen Quittung des Kassirers zu zahlen und sollen die Mitglieder im vorangehenden November durch Aufforderung im Buchhändlerbörsenblatt (§ 8) daran erinnert werden, die Zahlung durch ihre oder ihrer Prinzipale Kommissionäre in Leipzig zu bewirken.

§ 5.

Wer bis zum Ende des laufenden Jahres den jährlichen Beitrag nicht zahlt, hört auf Mitglied des Vereins zu sein und wird in der Mitgliederliste gelöscht.

Niemand hat Anspruch auf Erstattung der bisher von ihm bezahlten Beiträge.

Bedingungen der Unterstützung und deren Erstattung.

§ 6.

Die Zulässigkeit der beantragten und der Umfang der zu gewährenden Unterstützungen unterliegt allein der Beurteilung des Vereinsvorstandes.

Im Allgemeinen können auch Nichtmitglieder des Vereins und deren Witwen, Waisen und Hinterbliebene unterstützt werden; es haben aber Mitglieder und deren Hinterbliebene den Vorzug vor Nichtmitgliedern und deren Hinterbliebenen.

Im Uebrigen gilt der Grundsatz, daß unter sonst ähnlichen Verhältnissen Alte, Kranke, Witwen und Waisen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Fortlaufende Unterstützungen können immer nur bis zum Ende des Kalenderjahres bewilligt werden, und muß im Falle des Verlangens einer weiteren Unterstützung die fortdauernde Hülfsbedürftigkeit im Monat Dezember des ablaufenden Jahres von Neuem nachgewiesen werden.

Die Namen der Unterstützten dürfen öffentlich nicht genannt werden.

§ 7.

Die Empfänger sind verpflichtet, alle Unterstützungen, welche der Verein gewährt, an die Vereinskasse zu ersetzen, sobald sie dazu imstande sind.

Vom Vorstande und von der Verwaltung.

§ 8.

Die Verwaltung geschieht unentgeltlich und liegt einem aus fünf Mitgliedern bestehenden — durch die Generalversammlung (§ 9) gewählten Vorstande ob.

Von diesen Vorstandsmitgliedern scheidet Eins alljährlich im Monat März mit der dann statthabenden General-Versamm-

Abänderungs-Vorschläge.

Sitz des Vereins.

§ 2.

Berlin, der **Gründ**ungsort des Vereins, ist auch der beständige Sitz des Vereinsvorstandes und der Ort des Zusammentritts der abzuhaltenden **Haupt**-Versammlungen der Mitglieder.

Von den Mitgliedern des Vereins und der Zahlung der Beiträge.

§ 3.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes des Vereins erwirbt jeder deutsche Buchhändler (§ 1) und jeder Gehülfe eines deutschen Buchhändlers dadurch, daß er sich zu einem jährlichen Beitrage an **den** Verein verpflichtet, oder ein für alle Mal einen Beitrag von mindestens fünf und **siebzig Mark** zahlt.

Als immerwährendes Mitglied wird derjenige in den Listen des Vereins geführt, der einen einmaligen Beitrag von mindestens **dreihundert Mark** zahlt.

§ 4.

Die jährlichen Beiträge, zu deren Zahlung sich die Mitglieder verpflichtet haben, sind zu Anfang jeden Jahres gegen Quittung des **Schatzmeisters** zu zahlen.

§ 5.

Wer bis zum Ende des laufenden Jahres den jährlichen Beitrag nicht zahlt, hört auf Mitglied des Vereins zu sein und wird in der Mitgliederliste gelöscht.

Niemand hat Anspruch auf Erstattung der bisher von ihm bezahlten Beiträge.

Bedingungen der Unterstützung und deren Erstattung.

§ 6.

Die Zulässigkeit der beantragten und der Umfang der zu gewährenden Unterstützungen unterliegt allein der Beurteilung des Vereins-Vorstandes.

Im allgemeinen können **nach Maßgabe des § 1** auch Nichtmitglieder des Vereins und deren Witwen, Waisen und Hinterbliebene unterstützt werden; es haben aber Mitglieder und deren Hinterbliebene den Vorzug vor Nichtmitgliedern und deren Hinterbliebenen.

Im übrigen gilt der Grundsatz, daß unter sonst ähnlichen Verhältnissen Alte, Kranke, Witwen und Waisen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Fortlaufende Unterstützungen können immer nur bis zum Ende des Kalenderjahres bewilligt werden, und muß im Falle des Verlangens einer weiteren Unterstützung die fortdauernde Hülfsbedürftigkeit **möglichst** im Monat **November** und Dezember des ablaufenden Jahres von neuem nachgewiesen werden.

Die Namen der Unterstützten dürfen öffentlich nicht genannt werden.

§ 7.

Die Empfänger sind verpflichtet, alle Unterstützungen, welche der Verein gewährt, wieder zu ersetzen, sobald sie dazu imstande sind.

Vom Vorstande und von der Verwaltung.

§ 8.

Die Verwaltung liegt einem aus fünf Mitgliedern bestehenden — durch die **Haupt**-Versammlung (§ 9) gewählten — Vorstande ob **und geschieht seitens desselben unentgeltlich. Dem Vorstande bleibt aber überlassen, bezahlte Arbeitshülfe nach seinem Ermessen einzustellen.**

SLUB
Wir führen Wissen.